

Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen zum Ausführungsgesetz zu § 47 (1b) AsylG Gesetzesentwurf der FDP-Fraktion, Drucksache 18/12026, im Rahmen der Anhörung des Integrationsausschusses am 12.03.2025

Stand: 06.03.2025

Die Landesarbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege NRW (LAG FW NRW) bedankt sich für die Möglichkeit, zum Gesetzesentwurf der FDP-Fraktion – Ausführungsgesetz zu § 47 (1b) AsylG (Drucksache 18/12026) Stellung nehmen zu dürfen.

Das Land NRW verlagert, insbesondere seit 2018, die Unterbringung von Asylantragsstellenden in zentrale Aufnahmeeinrichtungen mit bis zu 2.000 Plätzen und schöpft die gesetzliche Maximaldauer von 24 Monaten Wohnverpflichtung aus. Unter der aktuellen Landesregierung wurden die Kapazitäten weiter ausgebaut, aktuell auf 60 Unterkünfte, darunter zahlreiche Notunterkünfte¹. Entgegen der Ankündigungen im Koalitionsvertrag von 2022, die Unterbringungszeiten zu verkürzen und frühzeitig in Kommunen zuzuweisen, verbleiben Asylsuchende bis zum Ende ihres Asylverfahrens bzw. bis zur Abschiebung in den Landeseinrichtungen. Die Landesregierung folgt in den Maßnahmen² auch der Aufforderung etlicher Kommunen, die erklären, bei der Aufnahme von Geflüchteten stark belastet, tlw. überlastet zu sein hinsichtlich Wohnraum, Schulplätzen, der Versorgungs- und Infrastruktur.³

Aufnahmeeinrichtungen dienen dem Ankommen

Grundsätzlich kritisiert⁴ die LAG FW NRW die seitens der Landesregierung seit 2018 vorangetriebene Ausweitung der Wohnverpflichtung und Verknüpfung der Aufnahme von Schutzsuchenden mit Rückkehr- und Abschiebungspolitik. Die LAG FW NRW setzt sich für eine humane Flüchtlingspolitik ein sowie auch dafür, dass durch die Politik eine menschenwürdige Aufnahme und Unterbringung gewährleistet wird.

Die LAG FW NRW steht, wie auch in der Stellungnahme zum Ausführungsgesetz zu §47 (1b) AsylG (2018) ausgeführt, für die Rechte von geflüchteten Menschen, für ihren Schutz und ihre schnelle und umfassende Teilhabe an der Gesellschaft.

Sie wirbt für ein System der Erstaufnahme, das die menschenrechtlichen Verpflichtungen der Aufnahme und Unterbringung von neu einreisenden Asylantragstellenden sicherstellt, das Ankommen, Sicherheit und Zur-Ruhe-Kommen der Menschen in den Mittelpunkt stellt und Geflüchtete

¹ Siehe Entwicklungen im Bereich Flucht – Newsletter des MKJFGFI und LT-Vorlage MMV18-3492

² MKJFGFI: Pressemitteilung (08/2023); Pressemitteilung 10/2023; Pressemitteilung 09/2024, Pressemitteilung 11/2024.

³ Empirische Untersuchungen zeichnen ein differenziertes Bild der Belastung von Kommunen: Universität Hildesheim/Mediendienst Integration: Expertise: Weiter am Limit? Zur Lage der Kommunen bei der Aufnahme Geflüchteter (05/2024) und Frank Gesemann: Aufnahme und Integration von Geflüchteten in Kommunen: vom Krisenmodus zur Resilienz? DESI-Sonderbericht (2025).

⁴ Siehe LAG FW NRW (11/2023): Pressemeldung und Hintergrundinformationen „Menschen würdig unterbringen“ <https://www.freiewohlfahrtspflege-nrw.de/presse/detail/menschen-wuerdig-unterbringen>; Ausführungsgesetz zu § 47 (1b) AsylG (2018): Stellungnahme 17/890 zur Drucksache 17/2993; Teilhabe- und Integrationsgesetz NRW 2021: Stellungnahme 17/4338 zur Drucksache 14243; Gesetz zur Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes und zu Ausgleichszahlungen für geduldete Personen: Stellungnahme 17/4329 zur Drucksache 17/14244.

bestmöglich auf das Asylverfahren vorbereitet und dazu berät, inwiefern eine Alternative zum Asylverfahren in individuellen Fällen der aussichtsreichere Weg ist.

Eine Unterbringungsform, die gesellschaftlich isoliert, aufgrund der Perspektivlosigkeit und geringen Gestaltungsmöglichkeiten Apathie fördert, zu psychischen Belastungen und Retraumatisierungen führt, und die vor allen Dingen auf Abschiebung orientiert ist, ist langfristig kein Ort zu leben. Dezentrale Unterbringungsformen sind aus humanitären, gesundheitlichen, finanziellen und integrationspolitischen Gründen deutlich vorzuziehen.

Aus Sicht der LAG FW NRW (sowie auch aus Sicht der betroffenen Personen) eignet sich die Unterbringung in großen Sammelunterkünften nur für wenige Wochen, einige Monate, nicht jedoch über Jahre. Die Forschung spricht in diesem Zusammenhang auch von „Nicht-Wohnen“⁵. In den meisten Aufnahmeeinrichtungen ist das Zusammenleben von Menschen aus unterschiedlichen Ländern, Gewohnheiten, Sprachen geprägt von fehlenden Rückzugsmöglichkeiten, räumlicher Enge, unzureichender oder fehlender Spielmöglichkeiten für die Kinder, Ausschluss vom Regelschulsystem, kaum Möglichkeit zur Selbstentfaltung oder Sinnstiftung und erschwertem Zugang zu Arbeitsmöglichkeiten. Teilnahme an Sport- oder Freizeitangeboten der nächstgelegenen Kommune, Teilhabe an gesellschaftlichem Leben oder nachbarschaftlicher Kontakt werden durch schlechte infrastrukturelle Anbindung erschwert, ein Großteil der Unterkünfte liegt weitab von der nächsten Ortschaft, mit sporadischer Busanbindung. Die Fremdbestimmung über sämtliche Grundbedürfnisse des täglichen Lebens ist über die Dauer von zwei Jahren nicht verhältnismäßig:

- Mehrbettzimmer mit bis zu neun anderen Personen⁶,
- Sanitäreinrichtungen in Containern, tlw. nicht abschließbar,
- keine Ruhe- und Rückzugsmöglichkeiten,
- vorgegebene Speisen und Essenszeiten; keine Möglichkeit, das eigene Essen für sich zu kochen,
- eingeschränkte Gesundheitsversorgung, insbes. für Menschen mit psychosozialen Erkrankungen/Belastungen,
- restriktive Hausordnung, Zimmerkontrollen, keine abschließbaren Schränke für persönliche Wertgegenstände oder Unterlagen, Taschenkontrollen,
- abgelegene, tlw. baufälligen Unterkünfte,
- vielfältige Probleme wie Spannungen unter Bewohner*innen um Hygiene, Sauberkeit oder zwischen Familien und Alleinstehenden unterschiedlicher Herkunft und
- Eigeninitiative und Selbsthilfe sind erhebliche Grenzen gesetzt.

Studien von unabhängigen Organisationen machen dies anschaulich:

- Pro Asyl (2022): „Bedeutet unser Leben nichts?“ Erfahrungen von Asylsuchenden in Flüchtlingsunterkünften während der Corona-Pandemie in Deutschland ([Link](#)).
- UNICEF, DIMR (2023): „Das ist nicht das Leben“ Perspektiven von Kindern und Jugendlichen in Unterkünften für geflüchtete Menschen ([Link](#)).

⁵ Das (Nicht-)Wohnen in der öffentlich-rechtlichen Unterbringung. Ein Einblick in die Unterbringungsforschung, in: Werner, Franziska u.a. (Hrsg.): Flucht, Raum, Forschung (2024).

⁶ Einigen der in den letzten Monaten angemieteten Liegenschaften erfüllen aktuell bessere Standards, da Personen in kleineren Einheiten, Zwei- bis Vier-Bett-Zimmer untergebracht werden können, mit Sanitäreinrichtungen, so dass hier Ruhe- und Rückzugsmöglichkeiten bestehen.

- Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung e.V. (2024): Verlängerte Leistungseinschränkungen für Geflüchtete: Negative Konsequenzen für die Gesundheit – erhoffte Einsparungen dürften ausbleiben ([Link](#)).

Auch Angebote der Betreuungsdienstleister können die sozialen und psychologischen Folgen für die Bewohner*innen nicht auffangen.

Eine einseitige Fokussierung auf restriktive Maßnahmen, die allein auf Abschiebung und Rückführung zielen, dürfen nicht auf Kosten von allen Asylsuchenden und ihren verbrieften Rechten betrieben werden. Die LAG FW NRW plädiert dafür, dass die Landesregierung und alle Parteien, den gesellschaftlichen Zusammenhalt nicht gefährden, indem Menschen die zuwandern, insbes. Schutzsuchende, abgeschottet und ausgegrenzt werden.

Unter Mitbetrachtung der hohen Zahl von flüchtlings-feindlichen Angriffen auf Menschen und Landesunterkünfte, auch auf NRW-Aufnahmeeinrichtungen, und der Zunahme rechtspopulistischer Stimmungslagen, betrachtet die LAG FW NRW die ausreise- und abschiebungsorientierte Unterbringung von Flüchtlingen in immer größer werdenden Landesunterkünften mit zunehmender Sorge und mittelbar als eine Gefährdung des sozialen Friedens.⁷

Die LAG FW NRW lehnt den Gesetzesentwurf aus folgenden Gründen ab:

1) Geänderte Rechtsgrundlage – weitere Ausweitung unnötig

Die bereits jetzt bestehenden Rechtsgrundlagen reichen aus und machen eine weitere Ausweitung unnötig. Die Bundesregierung schuf in 2017 für die Länder die Möglichkeit, die Pflicht zur Wohnsitznahme in Erstaufnahmeeinrichtung auf 24 Monate festzusetzen. NRW machte 2018 von dieser Möglichkeit Gebrauch. Die Erstaufnahme wurde mit dem Asylstufenplan im Hinblick auf Asylschnellverfahren und eine mögliche Abschiebung umorganisiert, fünf große Zentrale Ausländerbehörden geschaffen.

Seit dem Inkrafttreten des NRW-Ausführungsgesetz zu §47 (1b) AsylG im Jahr 2019 hat der Bundesgesetzgeber die Wohnverpflichtung auf 18 Monate („Zweites Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht“ Änderungen §47 AsylG, 2019) grundsätzlich ausgeweitet. Eine landesseitige Ausgestaltung des § 47 (1b) AsylG ist unnötig.

Die LAG FW NRW erkundigt sich in diesem Zusammenhang nach der seinerzeit angekündigten Evaluation, nach der die Ausführung von §47 (1b) AsylG im Hinblick auf die Notwendigkeit der verlängerten Aufenthaltsdauer und die Auswirkungen auf die Kommunen nach fünf Jahren untersucht werden sollte, um entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

⁷ Siehe [BT-Drucksache 20/14737](#)

2) 24-monatige Wohnverpflichtung erfüllt nicht den Zweck von Verfahrensbeschleunigung

Der Gesetzgeber begründet und konkretisiert die Verpflichtung zum Wohnen in der Aufnahmeeinrichtung mit der Beschleunigung, Straffung und Effektivierung des Asylverfahrens. „Die Pflicht, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, wurde seit 2015 sukzessive verlängert; (...) Die Gesetzesänderung zielte insbes. auf die ordnungspolitische Funktion von Aufnahmeeinrichtungen (VG München BeckRS 2008; Engler ZAR 2019); sie sollte das Asylverfahren beschleunigen und zu einer effektiveren Durchsetzung der Ausreisepflicht führen.“⁸

Die LAG FW NRW hat erhebliche Zweifel daran, ob die Verlängerung der Dauer der Wohnverpflichtung um weitere sechs Monate dem Zweck der Verfahrensbeschleunigung und einer effektiveren Durchsetzung der Ausreisepflicht führt.

- Die Wohnpflicht dient dem zur Verfügung halten im Verfahren. Gem. § 24 (4) AsylG ist das BAMF als zuständige Behörde verpflichtet, das Asylverfahren innerhalb von sechs Monaten abzuschließen. Nur Ausnahmefälle lassen eine Verlängerung der Frist auf bis zu 18 Monate zu. Ein Teil der Asylanträge wird vom Bundesamt allerdings nicht innerhalb dieser Zeit abgeschlossen, dies kann im Einzelfall auch an den komplexen zu prüfenden Sachverhalten liegen oder an administrativen bis hin zu politischen Gründen.⁹ Eine persönliche Ladung ist nach erfolgter Anhörung in der Regel nicht mehr der Fall, daher ist die Zeit von Warten auf den Bescheid bestimmt. Eine längere Antragsbearbeitung sollte durch die Verlängerung der Wohnpflicht nicht zu Lasten der Antragsstellenden erfolgen. Durch die individuelle Prüfung des Asylantrags können gerade länger dauernde Verfahren in einer Schutzzuerkennung münden.
- Wie eine Evaluation durch die Forschungsabteilung des BAMF klarstellt, dienen gerade ANKER- oder AnKER-ähnliche Einrichtungen nicht substantiell der Beschleunigung von Verfahren.¹⁰
- Aus Sicht der LAG FW sind geeignete Mittel, die nachweislich schnelle und qualitativ faire Asylverfahren gewährleisten, zur Verfahrensbeschleunigung einzusetzen. Dies wurde vom Bund ab 2023 mit Maßnahmen im Gesetz zur Beschleunigung der Asylgerichtverfahren und Asylverfahren angestoßen. Zu diesen Maßnahmen zählen u.a. eine Personalsteigerung beim BAMF und den Gerichten, Förderung von unabhängiger Asylverfahrensberatung, die Asylantragsstellende informiert, individuell berät und auf die Anhörung vorbereitet und die ausschließlich anlassbezogene Anwendung von Widerrufs- und Rücknahmeverfahren.
- Die längere Wohnverpflichtung soll laut Gesetzgeber für die Länder nach ihrem politischen Ermessen – ohne Beschränkung auf bestimmte Fall- oder Staatengruppen – durch die Anwendung von §47 (1b) AsylG dazu beitragen, dass der Aufenthalt bei nicht schutzbedürftigen Antragsteller*innen rascher als bisher beendet werden kann.¹¹ Zur Durchsetzung der Ausreisepflicht hält sich die Annahme, dass eine zentralisierte Unterbringung diese besser umsetzbar macht. Die LAG FW NRW setzt sich dafür ein, dass rückkehrunterstützende Maßnahmen

⁸ Komment. 47 AsylG, in: Huber/Mantel, Aufenthaltsgesetz/Asylgesetz, 4. Aufl. 2025.

⁹ Ein Asylverfahren beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) dauerte im Jahr 2024 durchschnittlich 8,2 Monate. Damit sind Asylverfahren in Deutschland langsamer geworden im Vgl. zu Vorjahren.

¹⁰ Mit AnKER-Zentren wurde das erklärte Ziel der Beschleunigung von Asylverfahren nicht erreicht, siehe Evaluationsbericht des BAMF (02/2021): Ein Asylverfahren in AnKER-Einrichtungen dauerte durchschnittlich 77 statt der sonst durchschnittlichen 82 Tagen, obwohl die Asylverfahren aus AnKER-Einrichtungen priorisiert wurden.

¹¹ Siehe BT 18/11546, S.: 23f. Gesetzesbegründung zu §47 (1b) AsylG.

zur freiwillige Ausreise oder der Spurwechsel (u.a. Chancenaufenthalt) gegenüber Zwangsmaßnahmen stets vorzuziehen sind.¹² Eine unabhängige Beratung zur freiwilligen Ausreise in den Aufnahmeeinrichtungen wurde durch das Land NRW 2024 komplett gestrichen.

- Die jahrelange Wohnverpflichtung in Aufnahmeeinrichtungen verhindert Teilhabe und Integration. Das ist kontraproduktiv, da die Mehrheit der Asylantrags-stellenden einen Schutzanspruch hat. Die „bereinigte Gesamtschutzquote“ des BAMF, Januar bis Oktober 2024, betrug 61,3%, zuzüglich positive Gerichtsentscheidungen mit einer Aufhebungsquote von 7% der Asylbescheide.¹³

3) Sicherstellung von völker- und europarechtlichen Verpflichtungen

Für Asylantragsstellende sind Verfahrensgarantien, Teilhabe- und soziale Rechte sicherzustellen:

- Die Wohnpflichtverpflichtung ist verbunden mit einer räumlichen Beschränkung gem. §56 AsylG, die sich durch die längere Wohnpflicht ebenfalls verlängert, dem Sachleistungsprinzip (§ 3 AsylbLG), einem Erwerbstätigkeitsverbot für die Dauer von sechs Monaten (§ 61 AsylG). Dies sowie die isolierte Unterbringung in Massenunterkünften stellen eine erhebliche psychische Belastung dar. Mit der Ausweitung der Wohnverpflichtung auf 24 Monate würde das Land NRW bestimmte völker- und europarechtliche Verpflichtungen für weitere sechs Monate unverhältnismäßig aussetzen, wie das Recht auf Bewegungsfreiheit¹⁴, das Recht auf angemessenen Lebensstandard und Recht auf Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit.¹⁵ Zwar unterliegen Personen mit Duldung auch nach Zuweisung in eine Kommune dem Asylbewerberleistungsgesetz, allerdings ist der Zugang zur ärztlichen Versorgung aus Landesunterkünften durch Antrag (ohne Gesundheitskarte, ausschließlich auf Krankenschein nach Zusage der Bezirksregierung) und die geographische Lage der Einrichtungen erschwert, benötigte Diagnosen von Fachärzt*innen einzuholen.
- Schwerwiegend ist zudem durch die fehlende Identifizierung von besonders Schutzbedürftigen die Situation für diese Personengruppe, die weitere sechs Monate in Aufnahmeeinrichtungen wohnverpflichtet wären:
 - Mit der EU-AufnahmeRL ist die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet die speziellen Bedürfnisse von „schutzbedürftigen Personen“ besonders zu berücksichtigen. Zu den besonders Schutzbedürftigen im Sinne der Richtlinie gehören u.a. Kinder, Menschen mit Behinderung, ältere Menschen, Schwangere, Opfer des Menschenhandels sowie Personen mit schweren physischen Erkrankungen, Personen mit psychischen Störungen und Personen, die Folter,

¹² BAMF (2023): Machbarkeitsstudie zu Im-/Mobilität ausreisepflichtiger Personen in Deutschland; Wege aus der Ausreisepflicht nach ablehnender Asylentscheidung. BAMF-Kurzanalyse, <https://www.bamf.de/SharedDocs/ProjekteReportagen/DE/Forschung/Migration/mimap.html?nn=282388>

¹³ Ergänzende Informationen zur Asylstatistik bis Oktober 2024, BT-Drucksache 20/14272: <https://dserver.bundestag.de/btd/20/142/2014272.pdf>

¹⁴ Vgl. Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966. Der erlaubnisfreie Bewegungsradius ist auf den Bezirk der Ausländerbehörde beschränkt, in dem die Landeseinrichtung liegt (hier Regierungsbezirk). Für das Verlassen des zugewiesenen räumlichen Bereichs, z.B. für Besuche von Verwandten oder Freund*innen, Arztbesuche oder die Wahrnehmung von Terminen bei Rechtsanwält*innen, ist eine vorab einzuholende behördliche Erlaubnis erforderlich. In der Praxis wird eine Verlassenserlaubnis, insbes. für Besuche von Verwandten oder Freund*innen, nur restriktiv gewährt.

¹⁵ Vgl. Art. 25 Abs. 1 AEMR und Art. 11 und 12 UN-Sozialpakt

Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben.

- Die speziellen Bedürfnisse dieser Personengruppe sind nach der Richtlinie insbesondere bei der Unterbringung, beim Lebensstandard sowie bei der erforderlichen medizinischen und psychologischen Hilfe zu berücksichtigen. Die Erfahrung der letzten Jahre zeigt, dass in den Landeseinrichtungen den besonderen Bedürfnissen dieser vulnerablen Gruppe von Schutzsuchenden nicht Rechnung getragen werden kann. Es erfolgt weiterhin keine systematische, qualifizierte Identifizierung von besonderen Schutzbedarfen durch staatliche Stellen (LEA Bochum, EAEn, Sanitätsstationen), wie sie laut EU-Recht umgesetzt werden müsste. Das Modellprojekt BeSafe¹⁶ hat dazu konkrete Lösungsvorschläge für NRW erarbeitet und erprobt - die von der Landesregierung nicht flächendeckend implementiert wurden. Das Land NRW fördert Beratungsstellen (Psychosoziale Erstberatung und Psychosoziale Zentren)¹⁷. Diese Angebote sind wichtig, können die vorhandenen Bedarfe allerdings nur punktuell bedienen und entbinden das Land nicht von der Verantwortung der flächendeckenden und systematischen Identifizierung und Versorgung. Mangelnde Barrierefreiheit der Einrichtungen, fehlende psychotherapeutische und fachärztliche Versorgung sowie spezialisierte Beratungsangebote in örtlicher Nähe sind nur einige Beispiele dafür, dass die erforderliche Berücksichtigung der speziellen Bedürfnisse während des Aufenthaltes in einer Landeseinrichtung nicht gewährleistet ist. Eine bis zu 24 Monate andauernde Wohnverpflichtung in den Landeseinrichtungen widerspricht den Vorgaben der EU-Aufnahmerichtlinie¹⁸. Anbindung an Regelsysteme, Fachberatungsstellen und die Zuständigkeit von Ämtern sind für Menschen in Aufnahmeeinrichtungen grundsätzlich deutlich erschwert, teilweise aktiv verhindert.
- Etliche Asylsuchende haben bei Ankunft in Nordrhein-Westfalen eine lange, mehrmonatige oder gar mehrjährige Flucht hinter sich gebracht, nicht wenige waren in Lagern, in Haft oder sind Opfer von Gewalt, Frauen häufig von sexueller Gewalt, auf der Flucht geworden. Diese körperlichen und seelischen Gewalterfahrungen sind nicht äußerlich ersichtlich, können nur durch ein qualifiziertes Screening und anschließende Beratungsgespräche erkannt werden. Gerade diese Personen in Sammelunterkünften unterzubringen, die durch ihre Bauweise, fehlenden Rückzugsorte, das Erleben von Zwangsmaßnahmen wie Abschiebungen und Verhaltensregeln wie ein Trigger der Erlebnisse wirken, ist in Kombination mit der fehlenden systematischen Identifizierung höchst fahrlässig.
- Die jüngst verschärften Maßnahmen¹⁹ zur Abschiebung, u.a. die Anwesenheitskontrollen, Informationsweitergabe zu Aufenthaltsorten, Betreten auch in Zimmern von nicht betreffenden Bewohner*innen - schüren ein Klima der Angst, des Misstrauens und der Ohnmacht, insbesondere bei Menschen mit psychischen Belastungen.
- Die Umsetzung der EU-Verfahrensrichtlinie²⁰, die besonders Schutzbedürftigen spezielle Verfahrensgarantien für ihr Asylverfahren zusichert, ist durch die lang(jährig)e Wohnverpflichtung deutlich erschwert. Der Zugang zu fachärztlichen Diagnosen und psychiatrischen-psychotherapeutischen Gutachten kann nur in einem Bruchteil der Fälle erreicht werden, und häufig nur

¹⁶ Baff e.V./Rosa Strippe e.V. (Hrsg.): Policy Paper (2022), https://www.baff-zentren.org/wp-content/uploads/2023/03/PolicyPaper_besondere-Schutzbedarfe.pdf

¹⁷ Diese sind aufgrund der ungenügenden Förderbedingungen nur zu einem Bruchteil besetzt und/oder können den Bedarf nicht decken.

¹⁸ Siehe RL 2013/33/EU, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013L0033>

¹⁹ Siehe [Pressemitteilung NRW-Landesregierung: Maßnahmen Sicherheitspaket des Landes NRW, 09/2024](#)

²⁰ Siehe: RL 2013/32/EU, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013L0032>

durch den Einsatz von Mitarbeiter*innen und engagierten Ärzt*innen, da keine Abrechnungsmöglichkeiten im AsylbLG oder durch das BAMF vorgesehen sind.

- Das Mittel der Sonderzuweisungen, d.h. wenn z.B. Personen begründet nicht in Sammelunterkünften untergebracht werden dürfen, wurde in den vergangenen fünf Jahren von Menschen mit besonderen Schutzbedarfen regelmäßig angefragt - allerdings selten erfolgreich. Die Personen müssen eine hohe Beweislast inkl. qualifizierten fachärztlichen Gutachten erfüllen, dies aber in den meisten Fällen verhindert wird, weil Zugängen zu Fachärzt*innen und Kostenübernahme für das Gutachten versagt werden oder Einrichtungsleitungen – tlw. ohne Kenntnisse der konkreten Umstände - erklären, betreffende Personen seien „unterbringungs-fähig“.
- Auch bei Asylsuchenden mit sog. „ungeklärter Bleibeperspektive“ und bei abgelehnten Asylsuchenden bzw. als unzulässig erklärten Asylanträgen gilt laut Bundes- und EU-Recht die Maßgabe im Einzelfall schutzbedürftige Flüchtlinge zu identifizieren, deren Belange im Asylverfahren zu beachten und für Hilfsmaßnahmen und eine angemessene, am Schutz orientierte Unterbringung bzw. Zuweisung in Kommunen zu sorgen.

4) Klarstellung: Wohnverpflichtung für Familien mit minderjährigen Kinder maximal sechs Monate

Im Sinne des Kindeswohls ist die maximale Aufenthaltsdauer von sechs Monaten für Familien mit minderjährigen Kindern in § 47 und 47 (1a) AsylG geregelt.²¹ Die im vorliegenden Gesetzesentwurf vorgesehene Regelung ist insofern irreführend, da hieraus gelesen werden könnte, dass Familien mit Kindern, deren Asylantrag abgelehnt wurde, in den Aufnahmeeinrichtungen verbleiben. Aus Sicht der LAG FW NRW muss sowohl im Hinblick auf das Kindeswohl als auch im Erstrecht-Schluss unter Bezug auf Absatz 1a hierzu eine Klarstellung erfolgen. Ferner sind alle Mittel auszuschöpfen, Familien mit minderjährigen Kinder zu deren Schutz frühestmöglich aus der Sammelunterbringung zu entlassen und kindgerecht unterzubringen.

5) Klarstellung zur Regelungslücke §50 AsylG und zur Anwendung §§ 48 und 49 AsylG

In der bisherigen Anwendung von §47 (1b) AsylG verblieben Antragsstellende mit einfacher Ablehnung des Asylantrages, die dagegen Klage erhoben, ebenfalls bis zu 24 Monaten wohnverpflichtet in der Landesunterbringung. Die in §50 Abs. 1 Nr. 2 AsylG aufgeführte Ausnahme trifft nach Ansicht der für Zuweisungen zuständigen Bezirksregierung Arnsberg nur auf offensichtlich unbegründete („o.u.“) Asylanträge mit gerichtlicher Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu. Hiermit erfolgt eine Schlechterstellung der Klagenden mit einfacher Ablehnung, denn ein Antrag nach §80 V VwGO würde durch das Gericht als unzulässig abgelehnt – Personen mit o.u.-Ablehnung im Asylverfahren haben immerhin die Möglichkeit auf erfolgreichen Eilantrag. Wenn überhaupt besteht hier eine Regelungslücke und die Argumentation erfolgt im Umkehrschluss: Der Gesetzgeber hat in §50 (1) 2 AsylG eindeutig erklärt, bei welchen Fallgruppen die Zuweisung bei aufschiebenden Wirkung der Klage ausgesetzt ist (hier: § 29 (1) Nr. 1 oder 2 AsylG).

²¹ Eine ausführliche Begründung, warum die Aufenthaltsdauer für Kinder in Aufnahmeeinrichtung auf ein Minimum zu begrenzen ist, wurde durch die LAG FW NRW in ihrer Stellungnahme [17/890](#) zur Anhörung (2018) dargelegt.

Der Verweis auf die Anwendung der §§48 und 49 AsylG in der Begründung zum Gesetzesentwurf ist tatsächlich angebracht, da die Regelung in § 49 (1), nach der die Verpflichtung, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, zu beenden ist, wenn eine Abschiebungsandrohung vollziehbar und die Abschiebung kurzfristig nicht möglich ist, nicht regelhaft durch die Behörden umgesetzt wird.

6) Zugang zu Erwerbstätigkeit umsetzen

Eine Verlängerung der Wohnpflicht in den Aufnahmeeinrichtungen erschwert den Zugang zu qualifizierter Beschäftigung - auch aufgrund der praktischen Nähe zu Arbeitgebern, Ausbildungsbetrieben und schulischen Weiterbildungsmöglichkeiten ist dies in der Kommune deutlich leichter umzusetzen.

„Für die Dauer der Pflicht, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, darf der Ausländer keine Erwerbstätigkeit ausüben.“ So lautet weiterhin der Tenor des Asylgesetzes, allerdings formuliert §61 inzwischen Abweichungen: Asylantragsstellenden ist eine Beschäftigung nach den ersten sechs Monaten zu erlauben, Personen mit einer Duldung soll ebenfalls nach sechs Monaten eine Beschäftigung erlaubt werden. Dennoch waren in den letzten zwei Jahren zahlreiche Antragssteller*innen in den Aufnahmeeinrichtungen untergebracht, die trotz vorliegender Voraussetzungen nicht arbeiten durften, weil die zuständigen Zentralen Ausländerbehörden ihre Anträge nicht bearbeiteten - begründet mit ihrer zentralen Zuständigkeit für Abschiebungen statt den Zugang zum Arbeitsmarkt zu gewähren.

7) Teure Aufnahmeeinrichtungen – Gelder, die nachhaltig in Integration fließen könnten

Aus Sicht der LAG FW NRW sind durch die Einsetzung des §47 (1b) AsylG in 2019 erheblichen Folgekosten²² für das Land und vor allem für die Kommunen entstanden. Nach bis zu zwei Jahren gesellschaftlicher Isolation, deutlichen Erschwernissen bei der Ausbildungs- und Arbeitsaufnahme (s.o.) sowie des Schulbesuchs, Perspektivlosigkeit, Verhinderung von soziokultureller Teilhabe und Spracherwerb sowie einer rein medizinischen Notversorgung, müssen viel stärkere Anstrengungen beim Ankommen vor Ort, in den Städten und Gemeinden, unternommen werden, um ausreichende Angebote und Rahmenbedingungen für die sogenannte nachholende Integration zu schaffen und die Versäumnisse der ersten zwei Jahre des Aufenthaltes aufzuholen.

8) Prävention von Kriminalität und Extremismus

Auch vor dem Hintergrund der zu verurteilenden Anschläge im Jahr 2024, u.a. in Solingen, sieht die LAG FW NRW eine Lösung nicht in Isolation und Abschottung von Asylsuchenden, sondern in einer menschenfreundlichen Aufnahme und Unterbringung. Gegen Personen, die straffällig werden, ist ein strafrechtliches Verfahren zu führen. Extremismus und Radikalisierung muss mit deutlichen Maßnahmen entgegengetreten werden. Dabei ist jedoch aus Sicht der LAG FW zu beachten, dass

²² Für Miete, Herrichtung, Organisation und Betrieb der Aufnahmeeinrichtungen sind im NRW-Haushalt 2025 zusätzliche Kosten von ca. 400 Mio. Euro angesetzt.

keine Vorverurteilung oder einseitige Betrachtung von Asylsuchenden als Sicherheitsrisiko Grundlage des Handelns wird.

Dazu äußerten sich auch jüngst Strafrechtler*innen in einem offenen Brief: „Beispielsweise zeigt die Forschung, dass soziale Integration eine der wichtigsten Präventivmaßnahmen gegen Kriminalität ist.“²³

Fazit

Die LAG FW NRW wirbt für eine Rückkehr zur ErstAUFNAHME, lehnt die Wiedereinsetzung von §47 (1b) AsylG ab und schlägt folgende Maßnahmen vor:

- Gewährleistung eines fairen Asylverfahrens, u.a. durch Sicherstellung einer erreichbaren, behördenunabhängigen Asylverfahrensberatung für die gesamte Verfahrensdauer sowie weitere unabhängige Beratungsangebote wie die psychosoziale Erstberatung und dezentrale Beschwerdestellen: Aufgrund der Streichung der Landesförderung sind in 30 der 60 Unterkünften zahlreiche Asylsuchende ohne Zugang zu jeglicher Beratungsangebots, ihre Garantien im Asylverfahren sind nicht gewährleistet (Stand: 03/2025). Sie können ihr Verfahren nicht informiert und vorbereitet durchlaufen, somit auch ggü. dem BAMF schlüssig ihre Argumente darlegen Klagen und Rechtschutz – selten umgesetzt, weil nicht zugänglich und finanzierbar;
- Dies schließt auch eine Beratung vor Asylantragsstellung ein, um Personen Alternativen zu einem nicht aussichtsreichen Asylverfahren und einer jahrelangen Wohnverpflichtung in Landeslagern aufzuzeigen;
- Systematische Identifizierung von vulnerablen Personen und ihrer Bedarfe, Finanzierung der hierfür benötigten Atteste und Gutachten, Umsetzung der daraus folgenden Garantien im Asylverfahren und sozialrechtlichen Ansprüche;
- Beachtung humanitärer Belange bei der Zuweisung von Geflüchteten in Kommunen; frühzeitige Zuweisung von Familien mit Kindern und von besonders Schutzbedürftigen, Berücksichtigung der Wünsche der Betroffenen bezüglich des künftigen Wohnorts; Unterstützung bei der Suche nach spezifischen Beratungsstellen und Behandlungseinrichtungen an einem künftigen Wohnort;
- Zugang von ehrenamtlichen Initiativen und hauptamtlichen Beratenden in die Unterkünfte;
- Krankenbehandlung im Rahmen der notwendigen medizinischen Leistungen der gesetzlichen Krankenkassen;
- Zugang zu Bildung und Arbeit, zu Kitas und Regelschulen sowie Eröffnung von Integrationschancen zum Beispiel in Form von Orientierungs- und Deutschkursen für alle Asylsuchenden gleichermaßen, auch über die Erstaufnahme hinaus;
- Freiwillige Ausreise und Spurwechsel in Arbeitsmigration statt Abschiebung: Die unabhängige Beratung zur freiwilligen Ausreise und Perspektiven in Drittstaaten muss in Aufnahmeein-

²³ Kriminalpolitische Zeitschrift: Stellungnahme: Für eine evidenzbasierte, rationale Kriminalpolitik (2/2024), <https://kri-polz.de/wp-content/uploads/2025/02/Stellungnahme-Kriminalpolitik.pdf>

Freie Wohlfahrtspflege NRW

richtungen fest verankert werden, die Kürzungen der Mittel durch das Land NRW zurückgenommen werden;

- Eine Ausreiseverpflichtung kann in etlichen Fällen aus Gründen, die Menschen in Duldung nicht zu verantworten haben, nicht umgesetzt werde. Dies darf nicht dazu führen, dass dies zulasten ihrer Entlassung aus der Aufnahmeeinrichtung geht, insbesondere muss von §§ 48 und 49 AsylG Gebrauch gemacht werden;
- Die Fokussierung auf Ausreise und Abschiebung missachtet grundlegende Handlungserfordernisse zum Schutz des Asylrechts und zur Beachtung von menschenrechtlich oder sozialrechtlich Gebotenem.

Die LAG FW NRW wirbt beim Land NRW dafür, mittelfristige Planungen zu erstellen, die Aufnahme, Teilhabe und Integration von Asylsuchenden aktiv und nachhaltig ausgestalten und Isolation sowie Des-Integration verhindern. Ebenso wirbt sie für gemeinsame Planungen von Land und Kommunen, denn Integration gelingt vor Ort – in Städten und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen.